

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 168
BETREFFEND AUSRICHTUNG EINER REALLOHNZULAGE AN DIE BEHOERDEN,
BEAMTEN UND ANGESTELLTEN
ABAENDERUNG VON TABELLE 4 ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.197
vom 11. November 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Auf den Grundentschädigungen, mit Ausnahme der Sozialzulagen, wird eine Reallohnzulage von 5% ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Monat November für das ganze Jahr.
2. Tabelle 4 zum Besoldungsreglement vom 2. November 1960 in der Fassung vom 20. Dezember 1966 wird durch beiliegende neue Tabelle ersetzt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt unter Vorbehalt des Referendums auf den 1. Juli 1969 in Kraft.

Der dafür notwendige Kredit von netto Fr. 137'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 bewilligt.

Ziffer 2 dieses Beschlusses tritt unter Vorbehalt des Referendums auf den 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 16. Dezember 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 19. Dezember 1969 bis 19. Januar
1970.